

RS UVS Kärnten 1995/02/06 KUVS- 1697/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1995

Rechtssatz

Da nicht blinkendes gelbes Licht als Zeichen für "Halt" anzusehen ist, macht sich ein herannahender Lenker eines Fahrzeuges dann verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er vor der in der Natur vorhandenen Haltelinie, obwohl möglich, nicht anhält.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at